

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 87 (1975)

**Artikel:** Carl Feer-Herzog (1820-1880) : persönliche und familiäre Verhältnisse ; polititsche Tätigkeit im Aargau  
**Autor:** Staehelin, Heinrich  
**Kapitel:** A: Der Aargau um 1850 und die Verfassung von 1852  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-72655>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. Teil

# Feer-Herzogs politische Tätigkeit im Kanton Aargau

### A. Der Aargau um 1850 und die Verfassung von 1852

#### 1. Der Aargau um 1850

Der Aargau ist bekanntlich ein junger Kanton, der seine Existenz den revolutionären Ereignissen von 1798 und der folgenden Jahre verdankt. Seine endgültige Gestalt erhielt er 1803, als auf Diktat Napoleons und gegen den Willen des Volkes vier ehemals auswärtigen Herren untertänige, dann vorübergehend selbständige Teilgebiete – der «alte» oder Berner Aargau, das Freiamt, die Grafschaft Baden und das Fricktal – zu einem neuen Großkanton verschmolzen wurden<sup>1</sup>.

Wohl bildeten diese vier Regionen als Mündungsgebiet von vier großen Flüssen geographisch eine Einheit, doch hatten sie seit Jahrhunderten keine gemeinsame Geschichte gehabt und untereinander keine näheren Beziehungen unterhalten. Sie wiesen daher in Konfession und Kultur, in Sprache, Sitten und Gebräuchen, im Rechtswesen, in ihrer Wirtschaftsstruktur und in manch anderer Hinsicht erhebliche Verschiedenheiten auf, die teilweise bis heute spürbar sind. Der alte Aargau bestand aus den Gebieten im Südwesten des Kantons, die bis 1798 unter bernischer Herrschaft gestanden hatten. Seine Bevölkerung war reformierter Konfession.

1 Im Gegensatz zu späteren Epochen ist die aargauische Frühzeit gut erforscht. Die Zeit von 1798 bis 1813/15 ist behandelt bei ERNST JÖRIN, *Der Aargau*, Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Großkanton, 1798–1803, Aarau 1929, und (ders.) *Der Kanton Aargau 1803–1813/15*, Aarau 1941. Vgl. ferner EDUARD VISCHERS knappe, aber umfassende Darstellung der aargauischen Geschichte bis 1852 in der Einleitung zum Briefwechsel Rauchenstein–Heusler, 15–144, sodann NOLD HALDER, *Geschichte des Kantons Aargau 1803–1830*, Aarau 1953. Auch zwei ältere Gesamtdarstellungen der aargauischen Geschichte behandeln die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts: J. <OHANN RUDOLF> MÜLLER, *Der Aargau, seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte*, 2 Bände, Zürich/Aarau 1870 und 1871, und ERNST ZSCHOKKE, *Geschichte des Aargaus*, historische Festschrift für die Centenar-Feier des Kantons Aargau, Aarau 1903. – Wichtige geschichtliche und heimatkundliche Hinweise enthält F. X. BRONNER, *Aargau I/II*.

Er besaß im 19. Jahrhundert ein leichtes Übergewicht über die anderen Kantonsteile. Obwohl an Fläche etwas kleiner als sie, zählte er etwas mehr als die Hälfte aller Kantonseinwohner und umfaßte bis gegen 1870 die wirtschaftlich am höchsten entwickelten Gegenden des Kantons. Er mochte sich auch am ehesten als das Kerngebiet des Gesamtkantons fühlen und stellte lange die treuesten Anhänger der verschiedenen aargauischen Regierungen; Paritätsbestimmungen in der Verfassung sorgten jedoch dafür, daß er die anderen Regionen nicht majorisierte. Das Freiamt – darunter sind die Bezirke Bremgarten und Muri zu verstehen – setzte sich aus verschiedenen historischen Bestandteilen, hauptsächlich aus dem Gebiet ehemaliger Gemeiner Herrschaften zusammen. Die große Mehrheit seiner Bevölkerung war streng katholisch. Noch immer bestanden zwischen ihm und der Innerschweiz enge wirtschaftliche, kulturelle und familiäre Bindungen, während es der aargauischen Zentralregierung in Aarau gegenüber von 1830 an in ständiger Opposition verharrte. Von liberaler Seite ist oft behauptet worden, daß es seine alte Abneigung gegen das Regiment der eidgenössischen Landvögte auf sie übertragen habe. Ebenfalls katholisch und vormals Gemeine Herrschaft war das Badenerbiet. Allerdings gab es dort seit altersher mehrere reformierte Diasporagemeinden und im Surbtal überdies zwei Judenkorporationen. Auf die Wirtschaft des ganzen östlichen Kantonsteils übte Zürich einen dominierenden Einfluß aus. Das Fricktal hatte vor der Revolution zu den vorderösterreichischen Landen gehört. Auch es war katholisch, doch hatte das aufgeklärte Regiment Josephs II. in seiner Religiosität deutliche Spuren hinterlassen, so daß hier die staatskirchliche Politik der aargauischen Regierung und später der Altkatholizismus auf viel größeres Verständnis stießen als im Badenerbiet oder gar im Freiamt. Geographisch und wirtschaftlich war das Fricktal auf Basel hin ausgerichtet, während es vom übrigen Aargau durch den Jura getrennt war. Abseits gelegen, schwach bevölkert und wirtschaftlich wenig entwickelt, spielte es in der Geschichte des Kantons eine bescheidene Rolle.

Bei all ihrer Unterschiedlichkeit wuchsen die vier Teilgebiete rasch und gut zusammen. Seine schwerste Bewährungsprobe bestand der Aargau in den kritischen Jahren nach Napoleons Sturz; auch in den dreißiger und vierziger Jahren konnte die Einheit des Kantons, die zeitweise durch die heftigen Auseinandersetzungen zwischen der radikalen Regierung und den katholisch-oppositionellen Gegenden bedroht schien, gewahrt werden. Doch wurde der Aargau damit noch keineswegs zu einem homo-

genen staatlichen Gebilde. Die einzelnen Regionen behielten ihr Eigen-  
gewicht, keine dominierte eindeutig. Und wohl war die Hauptstadt  
Aarau<sup>2</sup> im 19. Jahrhundert die volkreichste, in wirtschaftlicher und kul-  
tureller Hinsicht bedeutendste Ortschaft im Kanton und scheute keine  
Anstrengungen, ihren Vorrang zu behaupten. Doch war sie exzentrisch  
und damit ungünstig gelegen. Mit ihren wenigen tausend Einwohnern  
war sie eben doch nur eine Kleinstadt von beschränkter Ausstrahlungs-  
kraft, und dazu hatte sie um 1850 den Höhepunkt ihrer Geschichte er-  
reicht. Ihre Rolle als «Jakobinernest» war 1848 ausgespielt. Die großen  
Textilfabriken verschwanden allmählich von der Bildfläche, die großen  
Vermögen verfielen – der Niedergang der Feerschen Firmen bildet durch-  
aus keinen Einzelfall –, an ihre Stelle traten kleinere und mittlere Unter-  
nehmungen anderer Produktionszweige; die Entwicklung der Stadt ver-  
langsamte sich, während andere Gemeinden allmählich aufzuholen be-  
gannen. Jedenfalls war und blieb Aarau für weite Teile des Kantons –  
selbst des alten Aargaus – ein bloßes Verwaltungszentrum, allenfalls der  
Sitz eines mißliebigen politischen «Systems», und nach wie vor blickten  
die aargauischen Regionen auf die großen Städte jenseits der Kantons-  
grenze: Zürich, Basel, Luzern.

Der tief eingewurzelte Regionalismus stand der bewußt gesamtaar-  
gauischen, zentralistischen Politik der liberalen und radikalen Regierung  
entgegen und schwang daher fast überall mit, wo sich Opposition gegen  
diese regte – mochte es sich um Belange der Kirchen- und Kulturpolitik,  
um die Anlage von Straßen und Eisenbahnen oder um den Bau von  
Spitälern handeln. Gewiß hat er die aargauischen Staatsmänner gelehrt,  
auf lokale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen, und hat sie oft vor  
überstürzten, unpopulären Schritten abgehalten. Ebensooft aber haben  
Lokalneid und Kirchturmpolitik die Entstehung eines guten Werkes  
verunmöglicht und die kantonalen Behörden gehindert, energisch zu  
handeln, wo es das allgemeine Wohl dringend erfordert hätte.

Der Aargau steht der Fläche nach erst an zehnter Stelle der eidge-  
nössischen Kantone, doch hat er immer zu den volkreichsten Gebieten  
der Schweiz gehört<sup>3</sup>. Seine Bevölkerung wuchs von 1798 bis 1850 von

2 Vgl. Teil I, Anm. 14.

3 *150 Jahre AG*, 17 und 42 ff.; WILHELM BICKEL, *Bevölkerungsgeschichte und Bevöl-  
kerungspolitik der Schweiz*, Zürich 1947; EDUARD LAUCHENAUER, *Die wirtschaftliche  
Entwicklung des Kantons Aargau seit der Gründung der Aargauischen Bank*, Aarau  
1956 (im folgenden zitiert: LAUCHENAUER).

120400 auf 199852 Einwohner an. Diese Zuwachsrate von 66% wurde nur noch vom Kanton Basel-Stadt übertroffen, und um die Mitte des 19. Jahrhunderts war der Aargau hinter Bern und Zürich der drittgrößte Kanton der Eidgenossenschaft und eines der dichtestbesiedelten Gebiete Europas. Dabei waren die Juragegenden, die etwa den dritten Teil seiner gesamten Fläche ausmachen, schwächer bevölkert, größere Städte gab es nicht: Aarau zählte 1850 4657 Einwohner; es folgten Zofingen mit 3559 und Baden mit 2745 Einwohnern. Der Großteil der aargauischen Bevölkerung lebte also in den Dörfern des Mittellandes, von denen nicht wenige an Größe die meisten Städte überragten: so Gränichen und Wohlen mit rund 3000, Oftringen und Niederwyl (heute Rothrist) mit über 2500 Einwohnern.

Mangels ausreichenden Quellenmaterials und eingehender Spezialuntersuchungen können über die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Aargaus um 1850 nur annähernd sichere Aussagen gemacht werden. Zweifellos lebte damals noch die große Mehrheit der Bevölkerung von der Landwirtschaft<sup>4</sup>, und unter deren verschiedenen Arbeitszweigen dominierte noch der Ackerbau, für den sich das Klima des Kantons gut eignet. Der Berner Aargau war die Kornkammer des alten Bern gewesen, und noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts war der Getreidebau des Kantons überschüssig<sup>5</sup>. Zum wichtigsten Nahrungsmittel des Volkes aber war allmählich die Kartoffel geworden<sup>6</sup>. Die Viehzucht gewann zusehends an Bedeutung; der Totalbestand an Rindvieh betrug 1816 41534, 1856 bereits 53572 Stück<sup>7</sup>. – Handwerk und Kleingewerbe<sup>8</sup> unterstanden noch alten Zunftordnungen. Eine Betriebszählung vom Jahre 1857 erfaßte insgesamt 54 verschiedene Gewerbe, wovon im Bezirk

4 *Die Landwirtschaft im Kanton Aargau*, Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Aargauischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, Aarau 1911; OSKAR HOWALD, *Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau*, Diss. ETH Zürich, Bern 1927; HANS BRUGGER, *Geschichte der aargauischen Landwirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, Brugg 1948; weitere Angaben bei BRONNER, *Aargau I/II, 150 Jahre AG*, 375–395, LAUCHENAUER. – Zuverlässiges statistisches Material über die aargauische Landwirtschaft ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, erst ab 1885 vorhanden.

5 BRONNER, *Aargau I*, 457; LAUCHENAUER, 19.

6 BRONNER, *Aargau I*, 419f.; *Landwirtschaft im Kanton Aargau*, XVII.

7 *150 Jahre AG*, 387.

8 Übersicht der im Kanton Aargau befindlichen Handwerker, RRR 1857, Beilage 10; LAUCHENAUER, 42f. Über Handwerk und Gewerbe sind die Auskünfte bis 1885 besonders spärlich.

Aarau 48, in den Bezirken Lenzburg und Zofingen 44 und im Bezirk Baden 42 vertreten waren; in den wirtschaftlich am weitesten entwickelten Gegenden herrschte also die größte Mannigfaltigkeit gewerblicher Produktion. Dagegen hatten die Handwerker den größten Anteil an der Gesamtbevölkerung im kaum industrialisierten Bezirk Laufenburg. In handwerklichen Berufen waren total 9170 Personen beschäftigt. Unter ihnen waren 6576 Meister; die Einmannbetriebe überwogen also stark. Die Schätzung, daß Handwerk und Kleingewerbe etwa 10 % der Bevölkerung ernährt hätten, dürfte richtig sein. Eine volkswirtschaftlich größere Bedeutung besaß bereits damals die Industrie<sup>9</sup>. Sie bestand um 1850 aus vier Hauptzweigen: der Seiden-, der Baumwoll-, der Stroh- und der Tabakindustrie. Andere Produktionszweige – etwa die Metallverarbeitung – waren noch kaum über einen handwerksmäßigen Rahmen hinausgekommen. Die Mechanisierung, die 1810 eingesetzt hatte, erfaßte vor allem Textil- und Strohindustrie und drängte die ehemals blühende Heimindustrie mehr und mehr zurück. Doch wurden 1857 neben 11 543 Fabrikarbeitern noch immer etwas über 40 000 Heimarbeiter gezählt. Seiden- und Baumwollindustrie waren schon lange im alten Aargau heimisch; ihre Zentren waren die Städte Aarau, Lenzburg und Zofingen, deren Bürgern sie zu Reichtum und Macht verholfen hatten. Von Zürich her gelangte die Baumwollindustrie seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts auch in die östlichen Kantonsteile. Die Firmen Kunz in Windisch, Bebié in Turgi und später Wild in Wettingen entwickelten sich in der Folge zu großen Betrieben, während die alten Firmen im westlichen Aargau stagnierten. 1857 war die Seidenindustrie mit 15 Fabriken, 1600–1700 Fabrik- und etwa 2700 Heimarbeitern der kleinere Zweig der Textilindustrie; die Baumwollindustrie arbeitete mit rund 164 000 Spindeln und 1258 mechanischen Webstühlen und beschäftigte in 111 Unternehmungen 4430 Fabrik- und etwa 2700 Heimarbeiter. Ihr ebenbürtig war die Stroh- und Feingeflechtindustrie, die seit altersher ihren Hauptsitz in Wohlen hatte; sie gab 1857 4377 Fabrikarbeitern und rund 24 000 im südlichen und östlichen Kantonsteil wohnhaften Heimarbeitern Verdienst. Die Tabakindustrie, seit den dreißiger Jahren im oberen Wynental

9 BRONNER, *Aargau*, bes. I, 476 ff.; RRR; Übersicht der wichtigsten Fabrikationszweige im Kanton Aargau, RRR 1857, Beilage 9. Diese Statistik ist leider zufolge unzureichender Informationen unvollständig und zudem nicht genügend spezifiziert; die Unterlagen, aufgrund derer sie angefertigt worden ist, sind verloren. – Literatur: A. REY, a. a. O. (vgl. Teil I, Anm. 17); *150 Jahre AG*, 434 ff.

beheimatet, stand mit 450 Fabrikarbeitern noch weit hinter den andern Hauptindustrien zurück, ging aber besseren Zeiten entgegen. Die höchst-industrialisierten Gebiete des Kantons waren also diejenigen des unteren Mittellandes, entlang der Aare, der Limmat und der alten Straße von Zürich nach Bern, während der Bezirk Muri sowie die Rheinbezirke Zurzach und Laufenburg noch überhaupt keine eigene Industrie besaßen. Insgesamt existierten 1857 268 Fabriken und Manufakturen im Kanton. Kleine und mittlere Betriebe herrschten vor, nur einzelne Textilunternehmungen beschäftigten über 100 Arbeiter vollamtlich. Wie die Mechanisierung war also auch die Konzentration der aargauischen Industrie noch nicht sehr weit fortgeschritten.

Der Aargau war um 1850 ein Agrarkanton, doch hing das Schicksal von mindestens einem Drittel seiner Bevölkerung bereits ganz oder teilweise von der Industrie ab. Dabei waren Landwirtschaft und Industriearbeit durchaus nicht streng voneinander geschieden. Der Boden war überaus stark parzelliert; 1850 gab es 33 770 Grundbesitzer im Kanton<sup>10</sup>. Die Vollbauern, die vom Ertrag ihres Landes und ihres Viehbestandes allein leben konnten, waren zweifellos in der Minderzahl; das Gros der ländlichen Bevölkerung machten jene Leute aus, die zwar etwas Land und Vieh besaßen, ihren Erwerb aber durch irgendwelche Lohnarbeit aufbessern mußten. Aus dieser Schicht wohl eher als aus derjenigen der gänzlich Besitzlosen rekrutierte sich, wie es scheint, die Heim- und die Fabrikarbeiterschaft<sup>11</sup>; diese kann also, auch wenn unter ihr oft viel Not und Elend herrschte, nicht einfach als entwurzeltes Proletariat betrachtet werden. Gewiß gab es auch im Aargau krasse Gegensätze zwischen reich und arm, im ganzen gesehen aber war die Sozialstruktur der Bevölkerung ziemlich homogen<sup>12</sup>. Das Großbürgertum war lediglich

10 RRR 1850, Beilage 7. Auf die Gesamtfläche des Kantons von 1404,31 qkm gerechnet, betrug der durchschnittliche Besitz 4,2 ha.

11 BRONNER (*Aargau I*, 470f.) unterscheidet 5 Klassen der aargauischen ländlichen Bevölkerung: 1) Tagelöhner ohne Grundbesitz und Vieh; 2) Besitzer einigen Mattlandes zum Unterhalt von Kleinvieh; 3) Besitzer eines «Kuhheimatleins»; 4) Halbbauern mit 2 Kühen; 5) Vollbauern. Er erwähnt ausdrücklich, daß die Klassen 3 und 4 auch für die Industrie arbeiten, von den Klassen 1 und 2 sagt er nichts dergleichen. – Bis ins 20. Jahrhundert waren die aargauischen Fabrikarbeiter zugleich oft Klein- und Kleinstbauern, vgl. etwa HANS WIRZ, *Die aargauische Hypothekarschuldung 1886–1918*, Aarau 1929, 15, sowie mir zugekommene mündliche Mitteilungen.

12 Steuerstatistiken, die diese Aussage belegen, existieren allerdings erst ab etwa 1870; vgl. unten II D 1, Anm. 9.

durch einige wenige Industrielle vertreten, die es nie zu so großem Einfluß brachten wie etwa im Zürich Alfred Eschers. Es gab unter ihnen vereinzelte Liberale manchesterlicher Prägung, und an Klagen über harte Fabrikherren fehlte es besonders im östlichen Kantonsteil nicht. Im allgemeinen aber standen die Unternehmer zu ihren Arbeitern in einem patriarchalischen Verhältnis<sup>13</sup>, und Zeugnisse über den «Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, gewöhnlich Socialismus genannt» und propagiert von Leuten, «die ihrer Lebtage nichts Rechtes gemacht haben»,<sup>14</sup> sind bis in die siebziger Jahre selten. Frühsozialistische Ideen fanden zwar in der Gegend von Zofingen bereits vor 1850 ihre Anhänger<sup>15</sup>, und allmählich sickerte sozialistisches Gedankengut in breitere Volkskreise ein, aber nur auf langen Umwegen und vermengt mit allerlei kleinbürgerlichem Beisatz. Kleinbürger und Kleinbauern, ökonomisch mehr oder weniger selbständige Leute mit kleinem Vermögen machten die weitaus stärkste und politisch maßgebendste Bevölkerungsschicht im Kanton aus, und mittelständische Wünsche und Wertmaßstäbe, oft gepaart mit dem typisch aargauischen Lokalpatriotismus, bestimmten das Denken und Handeln des Volkes, vom Lohnarbeiter über den Landwirt hinauf bis zum Akademiker und Magistraten. Der Aargau war «ein Kanton des kleinen Mannes» (ED. LAUCHENAUER).

Diese mittelständische Bevölkerung dachte im Grunde genommen konservativ; sie wollte ihre überlieferten Lebensformen, ihre Religion, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, die Freiheit ihrer Gemeinden und Korporationen bewahren. Dem modernen Staat mit seinem allumfassenden Hoheitsanspruch, mit seiner über die alten Rechtsbräuche kühn hinwegschreitenden Gesetzgebung, mit seiner aufgeklärten Kulturpolitik, mit

13 «Der Arbeiter setzt Vertrauen in seinen Arbeitgeber, und wenn dieser durch den richtigen Takt und seinerseitige Annäherung antwortet, so befestigt sich das gute Verhältnis je länger je mehr. Die Arbeiter bleiben jahrelang in der gleichen Fabrik ... und suchen den Nutzen des Fabrikbesitzers zu fördern.» FREY-HEROSÉ über die sozialen Verhältnisse der Arbeiter anlässlich der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Aarau; Referat im *Schweizerboten*, 1./2.9. 1868. Der Redner, ursprünglich selbst Industrieller in Aarau, hatte nicht allein aargauische, sondern gesamtschweizerische Verhältnisse im Auge.

14 Bericht eines aargauischen Armeninspektors, RRR 1873, 11; vgl. ferner etwa *Aarauer Nachrichten*, 14./15.6.1878.

15 So den Arzt Rudolf Sutermeister (1802–1868) in Zofingen, der unter dem Einfluß Fouriers stand und Beziehungen zu Weitling hatte, sowie seinen Freund Gustav Siegfried (1808–1843), Fabrikant in Zofingen; ED. VISCHER, *Rauchenstein-Heusler*, 138 (Anm. 388) und BLAG Nr. 778 (Siegfried) und 843 (Sutermeister).



seinen kostspieligen, aber oftmals als unnütz empfundenen Einrichtungen und seinem wachsenden Verwaltungsapparat stand sie mißtrauisch gegenüber. Sie forderte daher Vereinfachung des Staatshaushaltes, der Gesetzgebung und des Gerichtswesens, Senkung oder gar Aufhebung von Steuern und Abgaben und, damit sie ihrem Willen auch Nachachtung verschaffen konnte, die Erweiterung der Volksrechte. Den demokratischen Bewegungen gerade des Aargaus war ein staatsfeindlicher, zerstörerischer Zug eigen. – Ebenso aber wußte sich der Mittelstand von der Maschine, vom Großkapital bedroht; mit den «Herren» und «Aristokraten» war nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Elite gemeint, und die Agitation gegen sie hatte nicht selten eine klassenkämpferische Färbung. Er begegnete der übermächtigen Konkurrenz teilweise mit Selbsthilfeorganisationen, wie sie damals in Deutschland von Schulze-Delitzsch und W. Raiffeisen – deren Tätigkeit im Aargau einige Beachtung fand – geschaffen wurden. Doch rief man gegen sie – anders als Schulze-Delitzsch, der jegliche Einmischung des Staates ins Wirtschaftsleben strikte ablehnte<sup>16</sup> – immer mehr die gesetzgeberische und materielle Unterstützung des Staates an, allerdings ohne ihm zugleich ein Mitbestimmungsrecht in den eigenen Angelegenheiten zuzubilligen; hiebei ließ man sich vielleicht nicht nur von radikalen und sozialistischen Vorstellungen von der Allmacht des Staates, sondern, zumindest im Berner Aargau, auch von der Erinnerung an die fürsorgliche vorrevolutionäre Obrigkeit leiten. Das Bild, das sich der kleine Mann vom Staate machte, war zwiespältig und voll von Widersprüchen: Der Staat sollte stark und schwach zugleich sein, nur geben und nicht nehmen, nur dienen und nicht befehlen.

Bisher hatten die Machthaber des Kantons ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich staats- und kulturpolitischen Zielen gewidmet. In der Mediations- und Restaurationszeit mußten sie vor allem darnach trachten, aus dem vielgestaltigen und uneinheitlichen Gebilde, das den Kanton Aargau ausmachte, ein in sich geschlossenes Staatswesen zu schaffen, in der Bevölkerung ein gesamtaargauisches Heimatgefühl zu wecken und die Hoheitsrechte des modernen Staates gegenüber partikularistischen Ten-

16 Über Schulze-Delitzsch vgl. den Artikel von EHEBERG in der *Allgemeinen Deutschen Biographie* (ADB), Band 33, Leipzig 1891, 18–29, sein Verhältnis zum Staat 27. – Die aargauische Regierung ließ, als sie sich mit der Schaffung einer Gewerbeordnung befaßte, ein Exemplar der von Sch.-D. inspirierten preußischen Gewerbeordnung kommen; LAUCHENAUER, 44 f.

denzen und nichtstaatlichen Korporationen durchzusetzen. Früh, wenn auch behutsam, setzte eine fortschrittliche, auf Rechtseinheit und Rechtsgleichheit hinarbeitende Gesetzgebung ein; überall wurden jedermann zugängliche, unter weltlicher Leitung stehende Schulen gegründet, und neue Straßen verbanden Kantonsteile, die bisher kaum Verkehr miteinander gehabt hatten. Noch in die Restaurationszeit fiel auch der erste große Konflikt der aargauischen Regierung mit den Behörden der katholischen Kirche: 1828 verwarf der Große Rat das Konkordat zur Reorganisation des Bistums Basel, weil darin, wie J. R. Feer darlegte, die staatlichen *iura circa sacra* preisgegeben waren. Erst im Jahre darauf schloß sich der Aargau dem Basler Diözesanverbände an. – Grundsätzlich denselben Kurs steuerten nach 1830 die Liberalen und Radikalen, doch gingen sie systematischer und unnachsichtiger zu Werk, im Bewußtsein, die legitimen Vertreter des souveränen Volkes wie die «Agenten des Weltgeistes» (ED. VISCHER) zu sein<sup>17</sup>. Im Anschluß an die Promulgation der Badener Konferenzartikel vom Januar 1834 erließ der Große Rat das Placet-Gesetz, das sämtliche Erlasse kirchlicher Behörden der staatlichen Genehmigungspflicht unterstellte; das Schulgesetz von 1835 erklärte das Bildungswesen endgültig zur Sache des Staates. Bei der Verfassungsrevision von 1840/41 fielen der Zensus und die konfessionelle Parität für den Großen Rat dahin, die egalitäre repräsentative Demokratie war damit geschaffen und zugleich das Übergewicht des reformierten, zuverlässig liberalen Kantonsteils in der Legislative sichergestellt. Gegen die Schmälerung ihrer Rechte und noch mehr gegen die Gefährdung ihrer Religion und der Ausübung ihres Kultus setzten sich die Katholiken des Freiamtes und des Badenerbiets immer wieder, doch vergebens zur Wehr. Der Aufstand, der 1841 im Freiamt ausbrach, wurde mit Truppen niedergeworfen und bot den Radikalen den willkommenen Anlaß, die Klöster, in ihren Augen die stärksten Bollwerke der Reaktion, aufzuheben. In den vordersten Reihen kämpfte sodann der Aargau gegen den Sonderbund und für die Bundesreform. 1848 sah sich der aargauische Radikalismus am Ziel seiner Wünsche: der Sonderbund war zerschlagen, die neue Bundesverfassung war in Kraft, im Kanton selber war die katholische Oppositionsbewegung scheinbar für

17 Besonders ED. VISCHER betont die geistige Kontinuität zwischen dem Regime der Restauration zu dem der Radikalen nach 1830; auch spricht er von totalstaatlichen Tendenzen im aargauischen Radikalismus; vgl. *Rauchenstein-Heusler*, bes. 43 (ff.), 50 f., usw. Zitat nach ED. V., *Von der Scheidung der Geister*, SZG 1947, 218.

immer niedergeworfen und diskreditiert, ihre Führer versprengt und geächtet, ihre Forderung nach konfessioneller Autonomie in Kirchen- und Schulsachen verstummt und damit auch das Schreckgespenst der politischen Lostrennung der katholischen Gebiete vom Gesamtkanton gebannt.

Um wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten dagegen kümmerte sich der aargauische Staat in der ersten Jahrhunderthälfte wenig. Die Machthaber dachten in diesen Belangen grundsätzlich liberal; die Verfassungen von 1831 und 1841 anerkannten die Handels- und Gewerbe-freiheit «in der Regel» und bestätigten die bereits in der Mediationszeit stipulierte Loskäuflichkeit der Feudallasten. Um die Wohlfahrt des Volkes und der sozial Benachteiligten insbesondere kümmerten sich nach wie vor die Gemeinden, die Kirchen und mildtätige Privatleute. Mit dem guten Beispiel gemeinnütziger Tätigkeit auf privater Grundlage ging die «Gesellschaft für vaterländische Kultur» voran, der zahlreiche hochgestellte Persönlichkeiten angehörten und der 1872 auch Feer-Herzog beitrug<sup>18</sup>. Sie war 1811 auf Anregung Heinrich Zschokkes gegründet worden. Als ihren Zweck bezeichnete sie die «Beförderung alles dessen, was zur genauern Kenntnis der Geschichte, Natur und Staatskräfte, sowie zur Erhebung der Wissenschaft, Kunst und des Wohlstandes im Vaterlande führt, insofern solches von Privatmännern geschehen kann. – Ausgeschlossen ist daher von ihrem Wirkungskreise alles, was allein Geschäft öffentlicher Behörden ist.» Von ihren verschiedenen Klassen machten sich vor allem diejenigen für Landwirtschaft und für «Gewerbe und Wohlstand» um das allgemeine Wohl verdient, indem sie der Bevölkerung mit mannigfachem Rat beistanden und sich um die Einführung neuen Saatgutes, neuer Werkzeuge und neuer Arbeitsmethoden bemühten. Sektionen der Kulturgesellschaft und ihrer Unterabteilungen bildeten sich in allen Teilen des Kantons. Zahlreich sind die gemeinnützigen Institute, die sie ins Leben riefen: 1812 entstand die «Allgemeine Aargauische Ersparniskasse», die erste Bank im Kanton, ur-

18 Archiv der Sektion Aarau der Aargauischen Kulturgesellschaft in St. A. AG; Literatur: EMIL ZSCHOKKE, *Geschichte der Gesellschaft für vaterländische Cultur*, 1. Teil Aarau 1862, 2. Teil (1861–1882) Aarau 1883; ders., *Wohlthätige Vereine und Anstalten im Kanton Aargau*, 84. *Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich*, Zürich 1884; RUDOLF WERNLY, *Geschichte der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Kultur) und ihrer Bezirkszweige 1811–1911*, <Aarau> 1911.

sprünglich als Dienstbotenkasse gedacht, 1819 folgte eine Witwen- und Waisen-Pensionskasse, sodann viele lokale Sparkassen im ganzen Kanton. Segensreich wirkte die Kulturgesellschaft auch im Erziehungswesen. Sie trat für die Modernisierung der Lehrpläne und Lehrmethoden an den öffentlichen Schulen ein und unterhielt Anstalten für taubstumme, schwachsinnige und verwahrloste Kinder. Mit verkommenen Erwachsenen befaßten sich die vielen freiwilligen Armen-, Fünfrappen- und Antibetteleivereine sowie eine Fürsorgeorganisation für entlassene Strafgefangene.

Die aargauische Wirtschaft hatte sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gut entwickelt und die rasch wachsende Bevölkerung leidlich zu ernähren vermocht. Ihre strukturellen Schwächen – etwa die weit fortgeschrittene Parzellierung des Grundeigentums, die Kleinheit und vielerorts auch die veralteten Arbeitsmethoden der landwirtschaftlichen, handwerklichen und industriellen Betriebe – waren noch nicht stark fühlbar geworden; zudem war sie gegen Krisen ziemlich widerstandsfähig, da sie sich nicht auf einen einzigen Produktionszweig stützte. Die Abschaffung des Weidgangs und anderer Einrichtungen der vorrevolutionären Zeit, die den untersten Gesellschaftsklassen eine bescheidene Existenz gesichert hatten, sowie die allmähliche Verdrängung der Heimarbeit durch die Fabrikindustrie hatten wohl da und dort der Verelendung Vorschub geleistet, ebenso aber den Ertrag von Landwirtschaft und Industrie gesteigert, und davon hatten wenigstens teilweise auch die ärmeren Volksschichten profitiert. Erst einmal, und zwar im Anschluß an das Hungerjahr 1816, war es zu einer Massenauswanderung gekommen<sup>19</sup>. Der Anteil der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen war mit rund 7% der Gesamtbevölkerung bis zur Mitte der 1840er Jahre ziemlich konstant und in erträglichen Grenzen geblieben<sup>20</sup>.

19 BERTHOLD WESSENDORF, *Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Aargau im 19. Jahrhundert*, Diss. Basel 1970 (gedruckt in *Argovia* 85, 1973); der Verfasser hat mir das Manuskript freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

20 KARL ROHRER, *Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz*, Diss. Zürich 1918, Zürich/Leipzig 1918, 59. Die Zahl derer, die öffentliche Armenunterstützung empfangen, läßt allerdings über den Wohlstand der Bevölkerung keine exakten Schlüsse zu, schon weil sie nicht nach einheitlichen Kriterien ermittelt wurde. Sie belief sich 1829 auf 10845, 1837 auf 12799 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 182755 Seelen. Von 1837 an liegen regelmäßige Angaben über die Zahl der Unterstützten wie über die an sie gewendeten Geldmittel vor. 1845, vor dem Ausbruch der großen Wirtschaftskrise, wurden 11596 Personen unterstützt.

Um die Mitte der vierziger Jahre jedoch wurde Europa von einer schweren Wirtschaftskrise heimgesucht, die auch den Aargau hart traf. Die Landwirtschaft litt unter mehreren aufeinanderfolgenden Fehljahren; insbesondere wurden die Kartoffelernten durch eine heimtückische Pilzkrankheit zerstört. Die Lebensmittelpreise stiegen 1847 auf eine seit dreißig Jahren nicht mehr erreichte Höhe<sup>21</sup>. Zugleich lähmte eine internationale Geldkrise Handel und Gewerbe; auch die Baumwoll- und die Strohindustrie kämpften mit Absatzschwierigkeiten. Die revolutionären Ereignisse von 1848, mitverursacht durch die schlechte Wirtschaftslage, verhinderten ihrerseits die rasche Rückkehr normaler Verhältnisse<sup>22</sup>. Doch nicht allein Hunger und Verdienstlosigkeit bedrängten das Aargauervolk; der gewerbliche Mittelstand und der bereits damals hoch verschuldete Grundbesitz hatten Mühe, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Viele gerieten in äußerste Not, weil ihnen jetzt die Gläubiger ihre Darlehen aufkündigten und niemand ihnen zu Hilfe kam; leistungsfähige Hypothekarbanken gab es im Aargau keine, und der Staat, der mächtigste Grundpfandgläubiger im Kanton, sah sich veranlaßt, mit Geldanleihen an die Bevölkerung zurückzuhalten, um das Gleichgewicht seiner Finanzen nicht zu gefährden<sup>23</sup>. In diesen schlimmen Zeiten stieg die Zahl der Kriminalurteile merklich an, und während in früheren Jahren durchschnittlich zwei- bis dreihundert Geldstage (Konkurse) ausgefällt worden waren, waren es 1847 genau tausend<sup>24</sup>. Vollends erschreckende Ausmaße erreichte die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen: 1845 waren ihrer 11596, 1847 bereits 18795, 1850 16699 oder 8,3 % der Bevölkerung, und 1855 endlich war der Höhepunkt mit 25017 – also etwas mehr als einem Achtel aller Kantonsein-

21 RRR 1846, 10; ROHRER, 64 ff.

22 Bericht der Armen-Commission des Kantons Aargau an den Kleinen Rat, Aarau, 8.11.1848, St. A. AG, IA Nr. 5, Fasz. 119 a (Auswanderungssachen 1847–1854). Als kurzfristige Ursachen der Not bezeichnete der Bericht die schlechten Ernten von 1845 bis 1847, die zu Lebensmittelkäufen im Ausland Anlaß gaben, wodurch dem Lande viel Geld entzogen worden sei, ferner die Stockung der Geschäfte und die politische Lage in Europa, als langfristige mangelhafte Bildung und Erziehung, Luxus, Unmoral und Verschwendungssucht in den unteren Ständen, aber auch etwa die unzweckmäßige Hypothekargesetzgebung. – Über die Höhe der Hypothekarverschuldung im Aargau existieren erst von 1886 an zuverlässige Angaben; sie betrug in diesem Jahre 191082744 Franken, d. h. 37,39% des gesamten Schätzungswertes; HANS WIRZ, a. a. O., Tabellen II und IV.

23 RRR 1846, 10.

24 ROHRER, a. a. O., 59.

wohner! – erreicht<sup>25</sup>. Manche Gemeinden brachen unter der ungeheuren Last der Armensteuern fast zusammen. Wohl am schlimmsten standen die Verhältnisse im Ruedertal, wo zeitweise etwa die Hälfte aller Bürger armengenössig war und dessen Gemeinden schließlich unter Staatsadministration gestellt werden mußten<sup>26</sup>. «Der Handwerksstand unsers Kantons ist beinahe ruiniert. Der mittlere Bauer geht ebenfalls einer nach dem andern zu Grunde, und bloß der Reiche bleibt noch aufrecht stehen»,<sup>27</sup> so schilderte ein Mitglied des Verfassungsrates von 1851/52 die traurige Lage. Immer größere Scharen von Bürgern, oft von den Gemeinden und vom Staat dazu ermuntert und mit Geld ausgerüstet, suchten sich eine neue Heimat in Übersee, vor allem in Nordamerika; in den vierziger Jahren waren jährlich zwei- bis dreihundert Aargauer ausgewandert, von 1851 bis 1855 waren es insgesamt 8019, 4% der Gesamtbevölkerung<sup>28</sup>.

In diesen schweren Zeiten nach 1845 gaben sich die Kantone Waadt und Bern neue Verfassungen mit einem staatssozialistischen Einschlag, im Kanton Zürich entfaltete der Kommunist Treichler seine Tätigkeit. Die zunehmende Not leistete auch im Aargau einer gewissen Radikalisierung des politischen Denkens Vorschub, verstärkte aber andererseits im Kreise der Regierenden auch die Bereitschaft zu sozial-politischen Reformen. Eine leichte Neigung dazu hatten etwa einzelne Radikale ländlicher Herkunft schon früher gezeigt; auch legte es die enge personelle Verflechtung der Kulturgesellschaft mit den staatlichen Behörden nahe, daß man diesen zuwies, was jene mit ihren begrenzten Kräften nicht zu leisten vermochte. Nach dem Fehljahr 1846 kaufte die Regierung, dem Vorbild der vorrevolutionären Obrigkeiten verpflichtet, auswärts Lebensmittel ein und gab sie unter dem Selbstkostenpreis an die ärmere Bevölkerung ab; hiefür machte der Staat Aargau seit der Restaurationszeit erstmals wieder Schulden<sup>29</sup>! Vollends rückten die wirtschaftlichen

25 *ibid.*; RRR 1845–1855. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, daß die Armenzahlen nach 1850, in Erwartung eines entsprechend höheren Staatsbeitrags, wie ihn die neue Verfassung in Aussicht stellte, hie und da zu hoch angegeben wurden.

26 RRR 1855, 14; RRR 1857, 14. Die Staatsadministration über die Ruedertalgemeinden wurde vom Gr. R. am 22. I. 1853 verhängt; Gr. R. Prot.

27 Votum FRANZ GABRIEL MARTIN, 5. I. 1852, *Verhandlungen des ... Verfassungsrates*, Aarau 1852 (vgl. Anm. 31), 290 f.

28 RRR; WESSENDORF, a. a. O., Tabellen.

29 RRR 1846, 58; RRR 1848, 24ff. Das Defizit betrug 1848 rund 60 000 Franken.

und sozialen Fragen in den Mittelpunkt des Interesses, als die staats- und kulturpolitischen Forderungen der Radikalen erfüllt waren. 1848 heißt es im Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates:

«Waren ... die Bestrebungen von Volk und Behörden notwendigerweise zunächst auf Beseitigung der Hindernisse gerichtet, welche die starre Form älterer Verfassungen und historischer Rechtsüberlieferungen der freieren, zeitgemäßen Entwicklung des öffentlichen Lebens und der politischen Rechte der Bürger noch entgegenhielt, so wird auf dem nun errungenen Rechtsboden, und unter dem fördernden Schutze entsprechender Bundes- und Kantonsverfassungen, die Verbesserung der materiellen Zustände und des öffentlichen Volkswohlstandes überhaupt vorab als Zeitbedürfnis erkannt und Hauptaufgabe der öffentlichen Verwaltung werden müssen.»<sup>30</sup>

Das liberale Lager des Aargaus hatte bis 1848 eine Phalanx von eindrücklicher Geschlossenheit gebildet. Daß die Errungenschaften der Regenerationszeit auch weiterhin erhalten und verteidigt werden müßten, blieb unbestritten. Über der Frage aber, welche neuen Ziele die Politik sich setzen, welchen neuen Anforderungen der Staat genügen sollte, schieden sich die Geister. Manch einer, der bisher den Kampf des Liberalismus um «ideale Güter» mitgekämpft hatte, wollte sich nicht damit abfinden, daß das öffentliche Leben zum Kampfplatz materieller Interessen werden sollte – so etwa Karl Rudolf Tanner, Placid Weißenbach Vater und auch Franz Waller. Auf der anderen Seite strebten linksradikale Kreise weitreichende soziale Reformen an; mit ihnen nahm Augustin Keller, ebenso sehr ein geschickter politischer Taktiker wie ein sozial empfindender Mann des Volkes, Fühlung.

Es war nicht leicht, einen gangbaren Weg für die künftige Politik im Kanton zu finden, nicht nur, weil die Elite in sich uneins war, sondern auch, weil sich das Volk mehr und mehr in die Diskussion einmischte und seine eigenen Wünsche vorbrachte. Diesen Rechnung zu tragen und zugleich den Staat funktionstüchtig zu erhalten, war für die nächsten Jahrzehnte die Hauptaufgabe der aargauischen Staatsmänner. Wie schwer sie zu lösen war, zeigte sich ein erstes Mal bei der Verfassungsrevision von 1849/52.

30 RRR 1848, 121.

## 2. Die Verfassung von 1852

Nach den Verfassungen von 1831 und 1841 hatte das Aargauervolk alle zehn Jahre darüber zu entscheiden, ob die geltende Staatsverfassung einer Gesamtrevision unterzogen werden sollte<sup>31</sup>. Da ohnehin überprüft werden mußte, inwieweit das aargauische Grundgesetz den Anforderungen der neuen Bundesverfassung genügte, setzten die Behörden die an sich erst 1851 fällige Abstimmung auf den Sommer 1849 an. Das Volk entschied mit großem Mehr zugunsten einer Totalrevision, die durch einen Verfassungsrat vorzunehmen sei. Einmal mehr gestaltete sich das Revisionswerk äußerst schwierig. Während aber 1830 und 1840/41 einzelne Parteien und Landesteile ihren Forderungen mit Gewalt Nachachtung zu verschaffen versucht hatten, verharrte jetzt das Volk allerorten in stumpfer Gleichgültigkeit und äußerte seine Unzufriedenheit zunächst dadurch, daß es, ohne Unterschied und ohne klar ersichtliche Beweggründe, alles verwarf, was seine Repräsentanten ihm unterbreiteten: 1850 einen ersten, wohl erwogenen Verfassungsentwurf, sodann einen Vorschlag des Großen Rates, der den weiteren Gang der Revision zweifellos vereinfacht hätte, nämlich zuerst nur die Bedingungen für die Partialrevision der Verfassung zu erleichtern und sodann den Wünschen des Volkes durch gezielte Partialrevisionen zu willfahren, 1851 endlich zwei von einem neuen Verfassungsrat ausgearbeitete Entwürfe. – Solche Zeiten politischer Müdigkeit, des Mißtrauens gegenüber dem bestehenden Staat, seinen Einrichtungen und seinen Behörden sind im Aargau des 19. Jahrhunderts mehrmals auf Zeiten höchster Spannung und Aufgeregtheit gefolgt, so bereits am Ende der dreißiger Jahre, später in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre. Die Ursachen dafür sind vielschichtig

31 Es ist hier nicht der Ort, den Gang der Verfassungsrevision von 1849/52 in den Einzelheiten darzustellen; hierüber orientieren v. a. die Arbeiten ED. VISCHERS: *Das Freiamt und die Verfassungskrise von 1849/52*, *Argovia* 63, Aarau 1951, 183–216; *Rauchenstein-Heusler*, 119–144. – Quellen zu folgenden Ausführungen: Eingaben an die Verfassungsräte, St.A. AG, IA Nr. 3; Verfassungsentwürfe vom 5.9.1850, 8.3.1851, 25.6.1851 und 9.1.1852, gedruckt, Proklamationen des Großen Rats und der Verfassungsräte, gedruckt, Sammelband in der Aargauischen Kantonsbibliothek Aarau; *Verhandlungen des aus den Wahlen vom 3. Weinmonat 1851 hervorgegangenen Verfassungsrates des Kantons Aargau*, Aarau 1852 (zitiert: Verf.R. Verh.); Staatsverfassung für den Kanton Aargau, 22.2.1852, Ges. Slg., F. d. r. A., 4. Band, Aarau 1857, 1–18; Zeitungen: *Schweizerbote*, Aarau, 48./49. Jahrgang, 1851/52; *Aargauer Zeitung*, Aarau, 24./25. Jahrgang, 1851/52.



und schwer faßbar; teils sind sie sicher wirtschaftlicher Natur, bei den Katholiken schwang stets auch Erbitterung gegen die Kulturpolitik der liberalen Machthaber mit. – Erst gegen Ende des Jahres 1851 fand der Kanton endlich aus der verfahrenen Situation heraus. Während sich der Große Rat zu neuen Taten aufraffte und verschiedene Gesetze erließ, die die Lasten des Volkes fühlbar erleichterten<sup>32</sup>, gelang es der sogenannten «Volks-» oder «Bewegungspartei», einer durchaus nicht festgefügt Gruppe von Linksradikalen und unzufriedenen Mittelstandspolitikern, in welcher Augustin Keller, Dr. J. M. Thut, Arzt in Oberentfelden, Theodor Billo, Amtsstatthalter in Aarau, und andere den Ton angaben, sich in der Verfassungsangelegenheit mit dem Volke zu verständigen. Auf mehreren großen Volksversammlungen – die wichtigsten waren diejenigen in Kölliken und Mellingen<sup>33</sup> – wurden die Forderungen der Stimmbürger zusammengestellt, die dem dritten und letzten Verfassungsrat zur Richtschnur dienten. Der von ihm ausgearbeitete Verfassungsentwurf wurde endlich am 22. Februar 1852 vom aargauischen Volke, das des Revidierens und Abstimmens nun doch müde geworden war, mit dem großen Mehr von 22 573 zu 4064 Stimmen angenommen. Noch lange aber lebte die Erinnerung an die Revisionswirren der Jahrhundertmitte fort und hielt zumindest bei der liberalen Führerschicht jahrzehntelang eine fast krankhafte Abneigung gegen weitere Totalrevisionen wach.

Unter diesen Voraussetzungen konnte die Verfassung von 1852 kein Werk aus einem Guß werden, sondern lediglich ein schlecht und recht geglückter Versuch, Altes und Neues, Theorie und Praxis, Volkswünsche und Staatsinteresse miteinander zu versöhnen.

Die Fundamente des liberalen Staates waren bereits in den Verfassungen von 1831 und 1841 gelegt worden; diese kannten Volkssouveränität, bürgerliche Gleichheit bis auf einzelne übriggebliebene Zensusbestim-

32 VISCHER, *Rauchenstein-Heusler*, 132 f. – Es handelte sich um das Obligationenrecht, eine neue Zivilprozeßordnung, die, wie es das Volk dringend verlangte, den Rechtsgang vereinfachte, ein Gesetz zur Regulierung der Abgaben usw. nach der neuen eidgenössischen Währung, usw.

33 Am 24.9. und 12.10. Weitere Versammlungen fanden in Strengelbach (10.9.), Frick (5.10.) und Oberkulm (18.10.) statt; Referate und Zusammenstellungen ihrer Postulate im *Schweizerboten*, 20.9., 25.9., 14.10., 16.10., 21.10. und 18.11.1851. Das Kerngebiet der Bewegungspartei war der Bezirk Zofingen, wo die Einflüsse des Berner Radikalismus wie des Frühsozialismus (vgl. oben Anm.15) am stärksten spürbar waren.

mungen, individuelle Freiheitsrechte, Loskäuflichkeit der Feudallasten, allgemeine und direkte Wahl des Großen Rates als des höchsten Vertreters des souveränen Volkes, Gewaltentrennung wenigstens im Grundsatz. Nur wenige Bestimmungen – vor allem diejenigen über die Niederlassung und die politischen Rechte nichtaargauischer Schweizer Bürger – mußten den Normen der Bundesverfassung angepaßt werden. An sich wäre jetzt auch die Gelegenheit dagewesen, mit den Resten bürgerlicher Ungleichheit aufzuräumen. Die Versuche jedoch, die der erste Verfassungsrat dazu gemacht hatte, waren vom Volke nicht gut aufgenommen worden, und so stellte denn die neue Verfassung über das Stimm- und Wahlrecht seltsam uneinheitliche und archaisch anmutende Vorschriften auf: Ein öffentliches Amt konnte nach wie vor nur übernehmen, wer das 24. Altersjahr erreicht hatte, während das Stimm- und das aktive Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten jetzt den 22jährigen Bürgern zugestanden wurde; in eidgenössischen Angelegenheiten durfte man es bereits mit 20 Jahren ausüben! Niedergelassenen Schweizer Bürgern wurde, wenn es sich nicht um eidgenössische Fragen handelte, das Stimmrecht erst nach einem einjährigen Aufenthalt eingeräumt. Gänzlich davon ausgeschlossen blieben, neben den strafrechtlich Verurteilten, den Bevormundeten und den mit Wirtshausverbot belegten Personen, sämtliche nicht wieder rehabilitierten Falliten, ob sie mit oder ohne eigenes Verschulden in Konkurs geraten waren, sowie alle Bürger, die aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen erhielten oder erhalten, aber noch nicht zurückerstattet hatten (§36). Die Kantone Waadt und Bern waren dieser unglücklichen und damals sehr zahlreichen Bevölkerungsklasse weit entgegengekommen<sup>34</sup>; im Aargau dagegen wollte man nicht «von Verfassungswegen das Verlumpen möglichst erleichtern», sondern vielmehr «die bürgerliche Ehre mit einer

34 Die Verfassung des Kantons Waadt vom 10.8.1845 gab das Wahlrecht den «assistés» (Armengenössigen) und einem Teil der Falliten; das Stimmrechtsalter wurde auf 21 Jahre festgesetzt; PAUL MAILLEFER, *Histoire du Canton de Vaud dès les origines*, Lausanne 1903, 482. Die Verfassung des Kantons Bern vom 13.7.1846 gab das Stimmrecht den 20jährigen und schloß zwar die «Besteuerten», nicht aber die Falliten davon aus, sofern ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte erhalten blieben (§ 3); Text in: *Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern*, 1. Band 1846. Auf das Vorbild Berns beriefen sich die aargauischen Falliten in ihrer Eingabe an den 1. Verf. R.; Hunzenschwil, 2.9.1849/23.2.1850; St. A. AG, IA Nr. 3, Eingaben 1. Ber. Fasz. B, Nr. 4.

gewissen Garantie, mit einer gewissen Heiligkeit und Würde umgeben».<sup>35</sup> Weiterhin mußten die Gemeinderäte zu zwei Dritteln aus Ortsbürgern bestehen, ihre Mitglieder und Ersatzmänner hatten sich über ein Vermögen von 1000 bis 3000 Franken auszuweisen. Diese letzte Zensusbestimmung fiel erst 1876! Und wohlweislich übergingen alle Verfassungskomitees das Gesuch der aargauischen Juden, die «Ausübung der bürgerlichen Rechte vom Glaubensbekenntnis unabhängig machen» zu wollen<sup>36</sup>, mit Stillschweigen.

Am Aufbau des Staatsapparats wurde wenig geändert. Dagegen wurde die Amtszeit, die bisher für den Großen Rat und die ausführenden Behörden sechs, für die richterlichen Behörden acht Jahre betragen hatte, auf vier Jahre gesenkt; nach deren Ablauf fand für alle Behörden Gesamterneuerung statt. In den Großen Rat war inskünftig auf 260 statt auf 180 Stimmbürger ein Abgeordneter zu wählen, so daß dessen Mitgliederzahl von rund 240 auf etwas über 160 zurückging. Der Kleine Rat wurde in «Regierungsrat» umbenannt und zählte 7 statt 9 Mitglieder, die – wenigstens auf dem Papier – nach wie vor nicht vollamtlich tätig waren. Während bisher kleine Kommissionen die Geschäfte besorgt hatten, stand von nun an jeder Regierungsrat einem Departement als alleiniger Direktor vor. – Verkleinert wurde auch das Obergericht, und zwar von 11 auf 9 Mitglieder; neu geschaffen wurde die Einrichtung des Schwurgerichts. – Unvereinbar waren bisher bloß vollziehendes und richterliches Amt sowie der geistliche Stand mit jedem weltlichen Amt gewesen; nun aber bestimmte §40 der Verfassung: «Wer eine aus dem Staatsgute besoldete Beamtung oder ein öffentliches Lehramt bekleidet, kann nicht Mitglied des Großen Rates sein.» Damit schieden Regierungsräte, Richter und viele andere staatliche Funktionäre wie auch die Lehrer aller Schulstufen aus der gesetzgebenden Behörde aus. Alle diese Neuerungen ließen sich wohl begründen mit dem Hinweis, daß kleine Behörden rationeller arbeiteten als große, sowie mit dem gerade von radikalen Politikern eifrig verfochtenen Prinzip der Gewaltenteilung; maßgebend war jedoch vielmehr die Tatsache, daß das Volk seinem Unwillen über die immer kompliziertere und teurere Bürokratie und die liberale Beamtenherrschaft lautstark Ausdruck gegeben hatte. Die aus öffentlichen Mitteln besoldeten Funktionäre und Lehrer sollten nicht die Hälfte ihrer Arbeitszeit

35 AUG. KELLER, Verf. R. Verh. 398.

36 Lengnau, 10. 2. 1850, Eingaben (vgl. Anm. 34) Nr. 4.

in Aarau mit Regieren zubringen! Dagegen kamen die Stimmen, die für die Beibehaltung völliger Wahlfreiheit als eines liberalen Grundrechtes eintraten und vor jeder Verkleinerung der Behörden warnten, weil darunter Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege sowie der persönliche Kontakt zwischen dem Volk und seinen Repräsentanten leiden müßten, nicht auf<sup>37</sup>. Die «Vereinfachung des Staatshaushalts» – dieses etwas verschwommene Postulat wurde wörtlich in die Verfassung aufgenommen – und der Beamtenausschluß bildeten in den nächsten Jahrzehnten immer wieder Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen; bis heute ist es indessen nicht gelungen, die durch die Verfassung von 1852 eingeführten Beschränkungen ganz zu beseitigen.

Seit 1831 stand dem Volk der letzte Entscheid über alle Verfassungsänderungen zu; im übrigen besaß es jedoch fast keine Möglichkeit, zu einzelnen Teilen des Grundgesetzes seine Meinung zu äußern. Die zehnjährigen Anfragen und GesamtAbstimmungen eigneten sich, wie es sich schon 1841 gezeigt hatte, denkbar schlecht dazu und verursachten nur unnötige Umtriebe. Rein praktische Erwägungen sprachen also dafür, das Revisionsverfahren beweglicher und demokratischer zu gestalten. Neben dem Großen Rat hatten fortan auch 6000 Stimmbürger das Recht, jederzeit eine Gesamt- oder Teilrevision der Verfassung anzuregen; das Volk hatte darüber abzustimmen, ob auf das Revisionsbegehren einzutreten sei. Die zehnjährige Anfrage über die Gesamtrevision war damit eigentlich überflüssig geworden; weil man aber wußte, wie sehr das Volk an diesem Recht hing, hütete man sich, es fallenzulassen.

Direkte Demokratie hatte es bisher im Aargau nur auf Gemeindeebene gegeben. Der Repräsentativstaat entsprach schon an sich dem Selbstverständnis der radikalen Machthaber als einer zur Regierung berufenen Elite, und angesichts der starken katholischen Opposition schien er allein Gewähr für eine freiheitliche und fortschrittliche Entwicklung des Kantons zu bieten. Direkte Demokratie aber hieß in den Augen der Radikalen Chaos, Machtkampf von Einzelinteressen oder Herrschaft demagogischer «Aristokraten» und «Pfaffen» nach dem Muster der innerschweizerischen «Ländlerrepubliken». Die wenigen Eingaben aus dem Freiamt, die schon 1830/31 und wieder 1840/41 demokratische Rechte für das Volk gefordert hatten, waren daher kaum beachtet worden<sup>38</sup>. Als aber nach 1848 die

37 Verf. R. Verh. 399 ff.

38 ED. VISCHER, *Rauchenstein-Heusler*, 46 f. und 94.

radikale Einheitsfront auseinanderbrach, erfaßte die demokratische Welle, die von der Mitte der vierziger Jahre an durch die Schweiz ging, auch den Aargau mit Macht. Voran ging diesmal allerdings nicht das Freiamt, das überhaupt der Revisionsangelegenheit lange ziemlich gleichgültig gegenüberstand, sondern der Bezirk Zofingen, die «politische Wetterecke des Kantons» (ED. VISCHER). Schon 1850 verlangte eine Versammlung des Kreises Niederwyl (Rothrist) unter dem Vorsitzenden des Industriellen und Obersten Hartmann Künzli, des Vaters des berühmten Demokraten Arnold Künzli, daß die «Idee der Souveränität des Volks» nunmehr «in die volle Wirklichkeit eintreten» solle; deshalb müsse dem Volk nicht nur das Veto, sondern auch das «Peto», das «jedem souveränen Willen zukommende Recht, die Abschaffung oder Revision eines schon bestehenden Gesetzes oder auch die Aufstellung eines neuen Gesetzes zu verlangen», in die Hände gegeben werden<sup>39</sup>. Ähnliche Forderungen stellten die großen Volksversammlungen vom Herbst 1851 auf. Der Verfassungsrat trug ihnen teilweise Rechnung: 6000 Stimmbürger konnten fortan – diese Neuerung wurde aus der Berner Verfassung von 1846 übernommen – eine Volksabstimmung über die Abberufung des Großen Rates verlangen (§49), 5000 eine solche über die ganze oder teilweise Abänderung eines beliebigen Gesetzes (§48). Kaum erweitert wurde das Wahlrecht des Volkes, worauf freilich auch niemand viel Gewicht legte. Regierungsrat, Obergericht und Ständeräte wurden weiterhin vom Großen Rat gewählt, auf die Ernennung der Bezirksbeamten und Bezirksrichter gewannen die Stimmbürger lediglich indirekten Einfluß über die Bezirkswahlversammlungen. Von Bedeutung war ferner, daß das Volk noch kein Entscheidungsrecht über die Gesetzgebung erhielt; man hielt das Veto als mit den aargauischen Verhältnissen «für einmal noch nicht vereinbar».<sup>40</sup> Der Kanton Aargau gewährte mithin seinen Bürgern verhältnismäßig viele Volksrechte, doch hatte er die Bahn des Repräsentativsystems noch nicht verlassen und sollte denn auch von der demokratischen Bewegung der sechziger Jahre nicht verschont bleiben.

Einen weiteren Hauptpunkt der Verfassungsrevision bildeten die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Begehren des Aargauer Volkes. Daß sich der Staat bisher um das materielle Wohl seiner Bürger zu wenig

39 Zuschrift einer Bürgerversammlung des Kreises Niederwyl an den h. Verf. R. des Kantons AG, Riken, 6. 2. 1850, St. A. AG (vgl. Anm. 34), Nr. 7.

40 AUG. KELLER, Verf. R. Verh., 12.

gekümmert habe, war nach 1848 eine jedermann geläufige Klage; selbst ein Liberaler vom Schlage Feer-Herzogs war imstande, von den «Unterlassungssünden» des radikalen Regimes zu sprechen<sup>41</sup>. Die Bestimmungen, mit denen die Verfassung von 1852 den diesbezüglichen Wünschen und Beschwerden Rechnung trug, atmen jenen mittelständisch-radikalen Geist, der auch in manch anderer Kantonsverfassung dieser Zeit zu spüren ist. Die Unverletzlichkeit des Eigentums sowie die Handels- und Gewerbefreiheit – die in der Bundesverfassung von 1848 bekanntlich nicht garantiert waren – blieben weiterhin anerkannt (§§19 und 18), ausdrücklich wurde die Aufhebung des Zunftwesens verfügt. Zugleich aber sah die Verfassung für verschiedene gefährdete Volksklassen und Berufsstände neue gesetzliche Sicherungen vor, indem sie einer Gewerbeordnung und einem Fabrikpolizeigesetz rief (§31). Von Subventionen an bestimmte Berufs- und Produktionszweige war noch nicht die Rede; doch sollte der Staat dem landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstand sowohl durch eine verbesserte Kreditgesetzgebung – binnen dreier Jahre waren Hypothekarordnung, Betreibungs- und Geldstagsgesetz neu einzuführen (§31) – als auch durch die Errichtung einer Leihbank (§29) zu Hilfe kommen.

Die Gemeinden verblieben bei ihren überlieferten Rechten und Pflichten; da aber in den letzten Jahren ihre Leistungsfähigkeit vielfach überfordert worden war, sollte ihnen in Zukunft der Staat materiell beistehen. Auf den Wunsch besonders des Fricktals, das die Lasten der 1848/49 notwendig gewordenen Grenzbesetzung zur Hauptsache zu tragen gehabt hatte<sup>42</sup>, konnten die Gemeinden von nun an für Einquartierungs- und Requisitionskosten volle Entschädigung durch die Militärbehörden und den Staat beanspruchen; dieser wurde überdies verhalten, den Wehrpflichtigen einen Teil ihrer persönlichen Ausrüstung und Bewaffnung unentgeltlich zu liefern (§22). Weiterhin kamen die Gemeinden für die Volksschulen auf, doch half ihnen der Staat «nach Umständen, um die notwendigen Anstalten herzustellen und ihren Lehrern eine angemessene Besoldung zu verabreichen» (§24).

Vor allem aber mußte der Staat den Gemeinden bei der Lösung der Armenfrage zu Hilfe kommen, «wenn nicht das Ungetüm, vor welchem sich die ganze Welt fürchtet, nämlich der Kommunismus, aus einem

41 Ansprache des Präsidenten F.-H. zum Schlusse der Amtsperiode des Gr.R.s, 1.3.1856, *Schweizerbote*, 3.3.1856.

42 Votum MÖSCH, Frick; Verf.R. Verh. 168f.

Phantom zur Wirklichkeit werden soll».<sup>43</sup> Für die Armen hatten bisher, sofern nicht kirchliche oder private Organisationen für sie gesorgt hatten, die Ortsbürgergemeinden aufkommen müssen, der Staat hatte lediglich die Oberaufsicht über das Armenwesen ausgeübt und nur in seltenen Fällen Unterstützungen ausgerichtet. Daran wurde im Grundsatz nicht viel geändert. Die Armenpflege etwa dem Staat zu übertragen oder nach dem Beispiel Berns freiwillig zu erklären, wurde offenbar gar nicht erwogen; nur wurde ihr Aufgabenkreis genauer umschrieben: sie sollte sich «außer auf die Verpflegung hilfloser Erwachsener» auf eine «zweckmäßige Erziehung armer Kinder» erstrecken. Dem Staate wurden jedoch einige wichtige zusätzliche Pflichten übertragen. An erster Stelle hatte er für eine «angemessene Organisation des Auswanderungswesens» zu sorgen. Nur wenige Redner im Verfassungsrat – voran der Arzt Dr. Erisman – erhoben sich gegen diese Bestimmung, die dazu angetan sei, die ärmeren Mitbürger aus dem Lande zu jagen, und damit den Grundsätzen der Menschlichkeit zuwiderlaufe. Die große Mehrheit sah in der Auswanderung einen «Abzugskanal, wodurch sich die Gesellschaft einer gewissen, unter Umständen gefährlichen Klasse entledigen kann und, weil ihr sonst kein anderes Mittel geboten ist, auch entledigen muß».<sup>44</sup> Der Staat sollte ihr gerade ihren unmenschlichen Charakter nehmen, indem er die Auswanderer nicht einfach einem ungewissen Schicksal überließ, sondern ihnen mit Ratschlägen und mit Geld beistand und insbesondere die Auswanderungsagenturen überwachte. – Um der Verarmung entgegenzuwirken, sollte der Staat ferner «die Errichtung von Ersparniskassen befördern» (§29); für arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Arme, die bisher ihren Gemeinden zur Last gefallen waren, hatte er «die nötigen Zwangsarbeitsanstalten» zu errichten. An Gemeinden endlich, wo «außerordentliche Armenhülfe nötig» wurde, konnte er besondere Beiträge ausrichten, allerdings «erst nach geraumer und gründlicher Ermittlung der Verhältnisse auf eine bestimmte Zeit»<sup>45</sup> und nur aufgrund eines großrätlichen Dekrets (§25). Dieses umständliche Verfahren, das

43 Votum Dr. FREY, *ibid.*, 146. Die Angst vor dem Kommunismus war damals im aargauischen Bürgertum weit verbreitet.

44 Votum AUG. KELLER, *ibid.*, 194. – WESSENDORF weist indessen zu Recht darauf hin, daß sich unter den Auswanderern durchaus nicht nur Arme befanden; von 1841 bis 1851 nahmen die aargauischen Auswanderer total Fr. 588534.07 ½ an eigenem Vermögen mit; RRR 1851, Beilage 6 (S. 64).

45 Votum AUG. KELLER, *Verf. R. Verh.* 135.

den mißbräuchlichen Bezug von Unterstützungsgeldern verhindern sollte, erwies sich in der Praxis freilich als unwirksam und sah sich schon bald der Kritik ausgesetzt<sup>46</sup>.

Da einerseits dem Staate neue Aufgaben zugemessen wurden, andererseits das Volk nach einer gerechteren Verteilung der öffentlichen Lasten verlangte, wurde eine Neuorientierung der aargauischen Finanzpolitik notwendig. Bereits die Verfassungen von 1831 und 1841 hatten alles Vermögen und allen Erwerb im Kanton steuerpflichtig erklärt. Direkte Staatssteuern durften aber erst erhoben werden, wenn die ordentlichen Einkünfte des Staates die Ausgaben nicht deckten. Seit 1822 hatte der Aargau keine mehr beziehen müssen. Denn sein Vermögen war schon bei der Gründung des Kantons beträchtlich gewesen und hatte durch die Aufhebung der Klöster noch einen erheblichen Zuwachs erfahren. 1851 belief es sich auf 12,4 Millionen Franken alter Währung und warf rund 475 000 Franken ab, worunter die Geldzinsen der auf Hypothek angelegten Kapitalien mit 263 000 Franken den größten Posten ausmachten<sup>47</sup>. 348 000 Franken brachten die Regalien ein, davon die eine Hälfte das Salzhandlungsmonopol, die andere Zoll- und Posteinnahmen. Gegen 330 000 Franken stammten aus den Abgaben, von denen fast die Hälfte Taxen und Gebühren von Amtsstellen und Gerichten waren und der Rest sich aus dem Ohmgeld, einer Getränkesteuer, einer Stempelsteuer auf offiziellen Schriftstücken, Zeitungen usw. und verschiedenen Konzessionsgebühren zusammensetzte. Die Gesamteinnahmen erreichten 1851 die Höhe von Fr. 1 183 131.30  $\frac{1}{2}$  und überstiegen die Ausgaben von total Fr. 1 120 391.94  $\frac{3}{4}$  um Fr. 62 739.35  $\frac{3}{4}$ .

Das Gleichgewicht der aargauischen Finanzen wurde durch die Bundesrevision von 1848 nicht gestört, da ja die Kantone für ihre verlorenen Zoll- und Posterträge aus der Bundeskasse entschädigt wurden. Dagegen war in der Verfassungsrevisionsära von Anfang an das wichtigste Postulat des Volkes die Herabsetzung der Taxen und der indirekten Abgaben, die allgemein als drückend und ungerecht empfunden wurden; besonders ereiferten sich die Gemüter über den Verwaltungs- und Gerichtsgebühren, dem Stempel und dem Salzpreis, der im ganzen 19. Jahrhundert ein Politikum ersten Ranges bildete. Der Ausfall sollte – so sahen und forderten es zumindest die Einsichtigen – durch direkte Steuern gedeckt werden.

46 Vgl. *Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau*, März 1863, gedruckt Aarau 1863, 111 ff.

47 Staatsrechnung 1851, RRR 1851, 58.



Man wußte also im großen ganzen, was das Volk wollte und was man ihm zumuten durfte, und doch war es eine äußerst heikle Aufgabe, all den verschiedenen Wünschen Rechnung zu tragen und dabei niemandem weh zu tun. Hauptsächlich ihrer Bestimmungen über das Steuerwesen wegen waren wahrscheinlich die Entwürfe der ersten Verfassungsräte durchgefallen; der dritte Verfassungsrat mühte und zankte sich zweieinhalb von zehn Sitzungstagen, bis er den Steuerparagraphen 28 – der zu Recht als das Kernstück der neuen Verfassung bezeichnet wurde – verabschieden konnte; einen umfangreichen Artikel, überladen mit Einzelheiten, voll von Zugeständnissen und Vorbehalten.

Bereits der Große Rat hatte verschiedene Abgaben und Gebühren ermäßigt, indem er sie nach der Durchführung der eidgenössischen Münzreform, die den Wert des Schweizer Frankens um 30 % herabsetzte, auf ihrem alten Nominalwert beließ<sup>48</sup>. Der dritte Verfassungsrat ging noch weiter: Die Stempelsteuer wurde völlig abgeschafft, die Gerichtsgebühren waren nach einem «billigen Tarif» zu berechnen (§31), die Taxen «möglichst zu ermäßigen». Das Ohmgeld, eine von den Wirten erhobene Abgabe auf dem Wein, sollte «ohne Benachteiligung der Staats- und Gemeindegemeinkünfte, jedoch mit Abschaffung der ausnahmsweisen Mehrbezüge einzelner Gemeinden, ... in eine entsprechende, das Wirtschaftsgewerbe und den Absatz des Eigengewächses erleichternde Form und Abgabe umgewandelt» werden – an dieser Bestimmung wird vielleicht am besten sichtbar, auf wie viele Sonderinteressen der Verfassungsrat Rücksicht nehmen mußte. Nach langem und unerquicklichem Feilschen wurde über den Salzverkauf verfügt, daß der Reinertrag zugunsten des Staates die Hälfte des Rohertrages nicht übersteigen dürfe; daß der Salzpreis selbst gleich in der Verfassung festgesetzt wurde, konnte immerhin vermieden werden. Die Ausfälle, die aus diesen Bestimmungen resultieren mußten, sollten teilweise durch Einsparungen in der Verwaltung, die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Einführung einer Luxusabgabe wettgemacht werden; durch direkte Steuern war nach Augustin Kellers Schätzung ein Fehlbetrag von 223 000 Franken alter Währung (etwa 320 000 Franken n. W.) jährlich zu decken<sup>49</sup>.

48 Münzreform; 7. Regulierung der Abgaben und Bußen ... nach der eidgenössischen Münzwährung, Gesetz vom 20.12.1851, Ges. Slg., neue revidierte Ausgabe, 3. Band, 579–581; vgl. auch Anm. 32.

49 Verf. R. Verh. 265.

Noch immer wurde die direkte Steuer als sekundäre Einnahmequelle bezeichnet; die in den bisherigen Verfassungen und noch in den früheren Verfassungsentwürfen enthaltene Vorschrift, daß sie nur für einen genau anzugebenden Zweck erhoben werden dürfe, fiel jedoch dahin. Unbestritten war grundsätzlich die Steuerpflichtigkeit jeden Vermögens, Einkommens und Erwerbs. Über die Art und Weise aber, wie die Skala der direkten Besteuerung beschaffen sein sollte, entstand in der Revisionsära eine lange, oft heftig geführte Debatte, in welcher sich die Fronten, die sich in sozialpolitischen Fragen für die nächsten Jahrzehnte gegenüberstehen sollten, bereits scharf abzeichneten. Auf der einen Seite standen die Männer der «Bewegungspartei», die unter möglicher Schonung der ärmeren Volksklassen zur Deckung der öffentlichen Ausgaben das private Vermögen heranziehen wollten. Der erste Verfassungsrat hatte in seinem Entwurf bereits eine mäßige, das Zweifache nicht übersteigende Progression vorgesehen, und die Volksversammlungen von Kölliken und Mellingen hatten diese Forderung aufgegriffen. Im dritten Verfassungsrat sprach namentlich Dr. Thut für sie; er verlangte, daß vom steuerbaren Erwerb die Betriebskosten sowie «eine für den Unterhalt der Familie notwendige Mindestsumme» abgezogen werden dürften, was auf die Steuerfreiheit der ärmsten Schichten hinauslief; er verlangte ferner, daß der Vermögensertrag dem Erwerb gegenüber doppelt berechnet und daß das Vermögen nach einer progressiven Skala von 1 bis 2 Prozent besteuert werde<sup>50</sup>. Auf der anderen Seite standen altliberale Kreise, die, wie Oberrichter Müller im Großen Rat, in der direkten Steuer an sich schon ein Landesunglück erblickten<sup>51</sup> oder doch, wie sein Kollege Lützel-schwab, in der Steuerprogression «einen großen Bruch» mit den geltenden Rechtsanschauungen und den «Anfang eines Zustandes» zu erkennen glaubten, «welcher mit der Sicherheit und Heiligkeit des Eigentums nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann».<sup>52</sup> Die Mehrheit des Volkes ließ sich wohl kaum für ihren Standpunkt gewinnen, ebensowenig aber – dies hatte sich in der Abstimmung über den ersten Verfassungsentwurf gezeigt – für denjenigen der «Bewegungspartei». So siegte die vermittelnde Richtung, für die im dritten Verfassungsrat vor allem Augustin Keller sprach. Keller bekämpfte sowohl die Steuerprogression, die mit der Gleichheit aller unvereinbar sei, als auch den Antrag auf ein steuer-

50 *ibid.*, 267 f.

51 Gr. R. Verh. 1851, 92; ED. VISCHER, *Das Freiamt und die Verfassungskrise*, 202.

52 Verf. R. Verh. 280.

freies Mindesteinkommen, da es im Staate «keine Steuerfreiheit, keine Immunität, keine passiven Bürger, keine scheelangesehenen Heloten» geben dürfe. Andererseits sollte doch «der Überfluß mehr steuern als das, wovon der Bürger leben muß». <sup>53</sup> Demzufolge schrieb die Verfassung vor, daß der Steuerfuß durch das Gesetz «nach einem verhältnismäßigen Maßstabe in billiger Weise» zu bestimmen sei; an die Stelle der Progression sollte eine Luxussteuer treten, und ferner sollten bei der Steueranlagung Kapitalvermögen, Liegenschaften und gewerbliches oder berufliches Einkommen «in billigem Maße unterschieden werden» (§28). Dr. Thut und seine Getreuen gaben allerdings bereits an Ort und Stelle zu verstehen, was sie von diesem Kompromiß hielten; nicht nur verwahrten sie sich gegen die vom Verfassungsrat gutgeheißene Fassung des Steuerparagraphen zu Protokoll, sondern verwarfen ihretwegen in der Gesamtabstimmung auch das Revisionswerk als Ganzes <sup>54</sup>.

Während bei den früheren Verfassungsrevisionen die kirchenpolitischen Begehren der Katholiken eine hervorragende Rolle gespielt hatten, hütete sich jetzt jedermann, das Gespräch auf dieses Thema zu bringen und damit einen kaum beendeten unseligen Streit aufs neue anzufachen. Natürlich war keine Rede davon, daß der Aargau von seiner bisherigen Kirchen- und Kulturpolitik abging. Der staatlichen Hoheit und Oberaufsicht unterstanden weiterhin das gesamte Schulwesen wie die beiden anerkannten Landeskirchen, die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische. Die Geistlichen waren nach wie vor Beamte, die die Zivilregister führten und auch gewisse zivilrechtliche Funktionen ausübten, und wurden vom Regierungsrat gewählt; den Kirchengemeinden wurde einstweilen nur ein dreifaches Vorschlagsrecht bei der Wahl ihrer Seelsorger eingeräumt (§12). Die reformierte Kirche hatte die Suprematie des Staates seit Jahrhunderten willig ertragen, ihre Emanzipation wurde erst im kleinen Kreise erwogen; um die gedemütigten Katholiken nicht unnötig zu reizen, ließ die Verfassung von 1852 die Parität im Regierungsrat und im Obergericht bestehen, auch wenn sie den Vorstellungen des Radikalismus von gerechter Repräsentation nicht entsprechen mochte. Weiterhin wurden auch die Großratsmandate nach der Zahl der Stimmbürger und nicht nach der Einwohnerzahl auf die Wahlkreise verteilt, wodurch die katholischen Bezirke den reformierten gegenüber leicht

53 *ibid.*, 262.

54 *ibid.*, 380 ff. und 524 ff.

begünstigt wurden. Diese kleinen Konzessionen waren freilich ohne Bedeutung, da die Liberalen ohnehin in allen Behörden die Oberhand hatten.

Die neue Verfassung wurde überall ohne viel Widerspruch hingenommen; daß aber niemand wirklich zufrieden mit ihr war, wurde schon offenbar, bevor sie die Volksabstimmung überstanden hatte. Den Konservativen und Altliberalen ging sie viel zu weit; die *Aarauer Zeitung* etwa wurde nicht müde, ihren Lesern das Schreckbild von einem «Staat ohne Staatsgewalt», dafür aber mit leeren Kassen und drückenden Steuern auszumalen<sup>55</sup>. Den demokratisch und sozialreformerisch gesinnten Kreisen der «Bewegungspartei» sowie den Mittelstandspolitikern, die sich immer weniger scheuten, an den Staat auch materielle Ansprüche zu stellen, ging sie viel zu wenig weit; einige Jahre später trat auch die katholische Opposition mit ihren alten, noch immer nicht erfüllten kirchenpolitischen Begehren wieder hervor. Die Diskussion über die Verfassung von 1852 zog sich hin bis in den Verfassungsrat von 1884/85, wo man etwa hören konnte, es habe 1851/52 «ein scharfer manchesterlicher Wind» geweht<sup>56</sup>, wo aber andererseits auch die durch sie vorgezeichnete Finanzpolitik scharf kritisiert wurde<sup>57</sup>. Keine Seite hatte völlig recht. Gewiß benachteiligte das proportionale Steuersystem die unteren Volksschichten zum Vorteil der Reichen, gewiß wurden dem Staate Aargau zur Linderung der Armen- und Kreditnot bescheidene Mittel zugebilligt, während das radikale Bern 1846 dafür durch die Verfassung selbst mehrere Millionen Franken bereitgestellt hatte; dafür blieben die aargauischen Finanzen – so oft auch böswillig das Gegenteil behauptet wurde – für die nächsten zwanzig Jahre im Gleichgewicht bei vergleichsweise mäßiger Belastung der Steuerzahler. Der Aargau betrat, wie es andere Kantone damals auch taten, die Bahn, die ihn einst zum Wohlfahrtsstaat hinführen sollte – aber er betrat sie zögernd, vorsichtig, fast ungewollt. Die Verfassungsräte von 1851/52 ließen sich von anderen Vorstellungen leiten als die Berner Radikalen mit Jakob Stämpfli. Sie wollten keinen

55 *Aargauer Zeitung*, 4., 6., 9., 2. 1852: «Soll die neue Verfassung angenommen werden?» – Für die Annahme der Verfassung von 1852 setzten sich die meisten aargauischen Blätter ein; einen wichtigen Beitrag dazu leistete AUGUSTIN KELLER mit seinen anonym erschienenen «Briefen des Gätterlimachers».

56 Votum K. KALT, Berichtstatter über den Abschnitt «Staatswirtschaft»; Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsrates 1884/85, gedruckt Aarau 1885, 582.

57 Vgl. Votum TANNER, Aarau, *ibid.*, 1069 ff.

starken Staat schaffen, sondern die Einrichtungen, in deren Rahmen sich das Leben des einfachen Volkes abspielte, unversehrt erhalten. Dazu mußte allerdings auch der Staat mithelfen, und damit er es tun konnte, mußten ihm zusätzliche Mittel in die Hand gegeben werden. Aber wie ungern man sie ihm bewilligte, wie knapp man sie ihm bemaß, zeigte sich nicht allein in der Verfassung von 1852, sondern namentlich auch in der Politik der folgenden Jahrzehnte.

Die Verfassung von 1852 war kein Werk von Dauer, doch brachte sie wenigstens zustande, was sie unter allen Umständen zustande bringen mußte: sie versöhnte die streitenden Parteien für einige Zeit und schuf damit die Voraussetzungen, daß sich der Aargau in den nächsten Jahren endlich in Ruhe vielen schon längst fälligen Arbeiten im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt widmen konnte.

## B. 1852–1862

### *1. Allgemeine Merkmale der fünfziger Jahre im Aargau*

Für viele europäische Länder, die die Revolution von 1848 mitgemacht hatten, waren die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts eine Zeit der innenpolitischen Ruhe. Das Bürgertum, in seinen politischen Hoffnungen enttäuscht, wandte nunmehr seine Energien wirtschaftlichen Zielen zu. Die Industrie, das Bank- und das Verkehrswesen des Kontinents machten allenthalben rasche Fortschritte. In der Schweiz durfte das Bürgertum mit dem Ergebnis der Bundesreform zufrieden sein; indessen griff auch hier, als die Aufregungen der vierziger Jahre vorüber waren, eine gewisse politische Müdigkeit um sich, und die Aufmerksamkeit der führenden Köpfe galt vorwiegend wirtschaftlichen Fragen. Dieser Wandel hatte für den Aargau wichtige Folgen.

Zum ersten verlor er an Gewicht unter den schweizerischen Kantonen. «Waren bis dahin die Eidgenossen häufig nach der aargauischen Kantons- hauptstadt gekommen, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eines der wichtigsten politischen Zentren des Landes darstellte, so gingen nun umgekehrt die Aargauer in der zweiten Jahrhunderthälfte nach Bern.»<sup>1</sup>

<sup>1</sup> LAUCHENAUER, 11.